



## Richtlinien

### für die Teilnahme am 47. Viernheimer Weihnachtsmarkt 2024

1. Voraussetzung zur Teilnahme am Viernheimer Weihnachtsmarkt (WM) ist die Anerkennung und Umsetzung dieser Richtlinien. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars stimmt der Teilnehmende ebenso den Richtlinien zu und sendet diese bis **Freitag, 19. Juli 2024** an das Kultur- und Sportamt – Abteilung Sport, Freizeit- und Städtepartnerschaften zurück.

2. Der Viernheimer Weihnachtsmarkt findet vom 13. bis 15. Dezember 2024 zu folgenden Zeiten statt:

Freitag: 17 - 22 Uhr

+ Übergangsstunde von 22 - 23 Uhr

Samstag: 16 - 22 Uhr

+ Übergangsstunde von 22 - 23 Uhr

Sonntag: 15 - 20 Uhr

Die Übergangsstunde dient den Teilnehmenden dazu, ein langsames Schließen des Standes und Einholen der Glühweintassen zu ermöglichen. Zum maximalen Ende muss der Stand pünktlich geschlossen sein.

Während dieser Zeit wird neben dem Orga-Team zusätzlich ein Marktmeister eingesetzt. Der Marktmeister ist Ansprechpartner für die Teilnehmenden für technische Angelegenheiten (Stromausfall, etc.). Ebenso kontrolliert der Marktmeister die Schließzeiten und die allgemeine Einhaltung der Richtlinien.

Am Freitag, 13. Dezember 2024, ab 15:00 Uhr, nimmt der Marktmeister zusammen mit Vertretern der Feuerwehr, dem Ordnungsamt und dem Kultur- und Sportamt eine Abnahme der Durchgänge und Zugänge auf dem Platz vor. Die Teilnehmenden müssen zu dieser Zeit vor Ort sein.

3. Teilnahmeberechtigt sind Vereine, Organisationen und Institutionen aus Viernheim. Jeder Teilnehmende hat eine verantwortliche Person zu benennen, die dem Orga-Team und dem Kultur- und Sportamt als verantwortlicher Ansprechpartner/in dient.

Diese Person hat die Pflicht, alle mit der Ausrichtung des Weihnachtsmarkts in Zusammenhang stehenden Informationen und Regelungen vereinsintern weiter zu kommunizieren. Für den Weihnachtsmarkt werden Rahmenbedingungen geschaffen, in deren Grenzen sich jeder einzelne Teilnehmende bewegen muss. Den eigenen Standauftritt verantwortet jeder Teilnehmende selbst.

Die im Veranstaltungsgebiet liegende Gastronomie kann zugelassen werden. Eine weitere Zulassung von gewerblichen Teilnehmenden ist zur Deckung möglicher Versorgungslücken im Angebot möglich.

4. Die Teilnahme ist nur mit einem feststehenden Stand möglich. Alle Teilnehmenden werden angehalten, ihren Stand attraktiv und weihnachtlich zu schmücken. Die Hütten bzw. die Zelte werden leer zur Verfügung gestellt.

#### **Nutzung Zelte**

Die Zelte verfügen über keine Bodenplatte. Das Pflaster im Zelt ist daher durch geeignete Maßnahmen vor Verschmutzungen zu schützen (bspw. Auslage von PVC-Boden). Insbesondere im Arbeitsbereich muss der Boden ausreichend abgedeckt werden, damit der Untergrund geschützt wird. Die Innenwände der Zelte (insbesondere die Innenrückwand) müssen zum Schutz vor Verunreinigungen durch bspw. Fett- oder Glühweinspritzer mit einer abwaschbaren Folie abgedeckt sein. Für die Beseitigung entstandener Verschmutzungen haftet der Teilnehmende. In den Zelten dürfen keine Bräter und Fritteusen verwendet werden.

Die Zelte dürfen lediglich mit Hilfe von Tesa-Streifen dekoriert werden. Die Nutzung von Tackernadeln, Pins o. Ä. ist in den angemieteten Zelten nicht gestattet. Nach der Teilnahme müssen alle Dekorationen sowie Einrichtungsgegenstände entfernt werden.

Die Zelte dienen lediglich der Ausgabe von Speisen und Getränken sowie dem Verkauf von Waren. Zusätzliche Zelte für den Unterstand von Besucherinnen und Besuchern sind nicht gestattet!

#### **Nutzung Hütten**

Die angemieteten Hütten werden leer zur Verfügung gestellt und verfügen über keine Bodenplatte. Der Teilnehmende hat den Boden ausreichend abzudecken, sodass dieser nicht verschmutzt wird.

Die Hütten dürfen mithilfe von Tackernadeln und Pins dekoriert werden. Das Bohren von Löchern ist in den angemieteten Hütten nicht gestattet. Nach der Teilnahme müssen alle Dekorationen / Einrichtungsgegenstände und Tackernadeln / Pins entfernt werden.

Die Innenwände der Hütten müssen zum Schutz vor Verunreinigungen durch bspw. Fett- oder Glühweinspritzer mit einer abwaschbaren Folie abgedeckt sein. Für die Beseitigung entstandener Verschmutzungen haftet der Teilnehmende.

Die Marktschirme werden in diesem Jahr vom Kultur- und Sportamt gestellt, Werbeschriften (z.B. einer Getränkemarken) sind untersagt!

Die Stehtische werden mit Hussen und Schutzplatten zentral zur Verfügung gestellt. Hierfür wird eine Pauschale von 40 € pro Standplatz fällig. Die Teilnehmenden sind für die Sauberkeit der Stehtische verantwortlich (Aufstellen Aschenbecher, Müll entfernen, Platten abwischen etc.)

In der Schul- bzw. Kettelerstraße sind mindestens 3,5 m Durchfahrtsbreite zwischen den gegenüberliegenden Teilnehmenden und Zelten bzw. Hütten zu gewährleisten.

Auf dem Rovigoplatz ist die Einfahrt zur Arztpraxis Marc Häffner & Dr. med. Melanie Beier freizuhalten.

Als Vorgabe der Freiwilligen Feuerwehr darf aus Sicherheitsgründen nur mit ausreichend Abstand der Zelte am Hallenbadgebäude, an der Sparkasse und an den Buden an der Goetheschule Gas verwendet werden (z.B. zum Kochen, etc.).

Jegliche Heizgeräte (z. B. Heizpilze oder Radiatoren) sind nicht gestattet!

Jeder Teilnehmende muss über einen Pulver-Feuerlöscher (P) mit der Mindestgröße 6kg im Zelt mit gültigem Prüfdatum verfügen. Empfohlen werden die Größen 6kg bis 12kg. Bei größeren mehrteiligen Ständen müssen mindestens zwei Feuerlöscher vorhanden sein.

Bei den Weihnachtsmarktständen mit Fritteusen, Brättern mit Fett oder Pflanzenöl empfiehlt die Feuerwehr den Fettbrand-Feuerlöscher FB 6 Easy. Für die Sicherheit der Teilnehmenden und Besucherinnen und Besucher wird es zu oben genannten Punkten auf dem Weihnachtsmarkt Kontrollen geben.

5. Das vorhandene Platzmobiliar (Bänke, Mülleimer) darf nicht demontiert werden.

Unter Fahrzeugrädern und deren Abstützfüße sowie unter Zeltstangen müssen ausreichend dimensionierte Fußplatten (Holz oder Metall) gelegt werden, um eine zu hohe Druckbelastung bzw. Beschädigung einzelner Pflastersteine zu verhindern.

Das Einschlagen von Erdankern oder das Anbohren von Pflastersteinen zur Sicherung von Zelten ist nicht erlaubt. Eine Sicherung muss durch ausreichende Gewichte erfolgen.

Die vom Kultur- und Sportamt angemieteten Zelte bzw. Hütten stehen ab Donnerstag, 12. Dezember 2024 zur Verfügung. Sofern die Zelte bzw. Hütten früher aufgebaut werden können und somit früher zugänglich sind, erhalten die Teilnehmenden per E-Mail kurzfristig Bescheid.

Die Teilnehmenden müssen die Zelte bzw. Hütten am Sonntag, 15. Dezember 2024 freiräumen und die Fläche gereinigt hinterlassen (Entsorgen des Mülls in den vorgesehenen Mülltonnen bzw. durch Mitnahme, grobes Kehren der Standfläche). Anfallendes Altglas muss

jeder Teilnehmende über die im Stadtgebiet verteilten Glascontainer entsorgen.

Das Kultur- und Sportamt beantragt für die Teilnehmenden beim Ordnungsamt eine Genehmigung zum Befahren der Kfz-freien Zone für den Auf- und Abbau sowie für die Warenanlieferung während der Weihnachtsmarkttag. Dies ist keine Erlaubnis zum dauerhaften Parken!

Der Aufbau muss eine Stunde vor Weihnachtsmarkt-Öffnung abgeschlossen sein. Fahrzeuge sind bis zu diesem Zeitpunkt vom Gelände zu entfernen. Am Freitag und Samstag darf erst nach 23 Uhr das Gelände mit dem Auto befahren werden, am Sonntag **nach** 20 Uhr.

6. Die Teilnehmenden erhalten im Vorfeld die aktuellen Bestimmungen zur Lebensmittelhygiene. Vor dem Weihnachtsmarkt sind alle am Stand eingesetzten Personen von der verantwortlichen Person oder durch ein anderes in den betreffenden Vorschriften bereits geschultes Vereinsmitglied über diese Bestimmungen und die sich daraus ergebende Handlungsweisen in Kenntnis zu setzen.

Das Ordnungsamt stellt für den vorübergehenden gastronomischen Betrieb eine Gestattung aus. Die Gebühr wird bei Überweisung der Standgebühren fällig.

Die nötige Gestattung des Staatlichen Amtes für Lebensmittelüberwachung erhalten die Teilnehmenden vom Ordnungsamt. Die Vorgaben dieser sind einzuhalten.

7. Zur Ausgabe von Speisen und Getränken darf kein Einweggeschirr verwendet werden (ausgenommen sind kompostierbare Produkte wie z.B. Waffelschalen, Holzgabeln, Bambusprodukte etc.).

Sofern Essen (mit Ausnahme von ausschließlich bereits verpackten Lebensmitteln wie z.B. Marmelade, verpackte Plätzchen) verkauft wird, ist eine Handwaschgelegenheit mit fließend Warmwasser bei jedem Teilnehmenden Pflicht. Dies muss nach Vorgabe des Lebensmittelüberwachungsamtes des Kreises Bergstraße ein mobiles Handwaschbecken mit funktionierendem Boiler sein oder alternativ ein Glühweinkochtopf mit warmem Wasser und einem darunter stehenden Eimer. Die verwendeten Schläuche müssen die DVGW W 270 und KTW-Norm gemäß Trinkwasserverordnung erfüllen.

Einmalhandtücher und ein Seifenspender müssen in den Zelten vorhanden sein. Kontrollen des Lebensmittelüberwachungsamtes sind möglich. Die Teilnehmenden übernehmen die Haftung für die Einhaltung der Hygienebestimmungen des staatlichen Amtes der Lebensmittelüberwachung.

8. Für die heißen Getränke werden Tassen zur Verfügung gestellt, die bei der zentralen Spülstelle zurückzugeben sind und dort gespült werden. Die Spülstelle befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Weihnachtsmarkt.  
An allen Weihnachtsmarkttagen hat die Spülstelle eine Stunde vor Weihnachtsmarktbeginn geöffnet und schließt eine Viertelstunde nach der jeweiligen Sperrzeit.  
Pro Tasse ist ein Pfandbetrag in Höhe von 2,- Euro (in bar und passend) zu entrichten. Für den Transport an die Stände werden Behälter zur Verfügung gestellt (5,- Euro Pfand pro Behälter).  
Die Teilnehmenden werden aufgefordert, benutzte Tassen in kurzen Zeitabständen zur Spülstelle zu bringen, um eine reibungslose Spülstellenorganisation zu gewährleisten!  
Sofern noch Tassen vom vergangenen Weihnachtsmarkt in Ihrem Besitz sind, teilen Sie dies bitte vor Beginn des Weihnachtsmarkts dem Kultur- und Sportamt mit.
- Die Spülstelle übernimmt nur die Reinigung der Tassen! Die Tassen sind ohne Inhalt (wie Reste von Orangenscheiben etc.) bei der Spülstelle abzugeben.  
Weiteres Geschirr ist von jedem Teilnehmenden selbst mitzubringen und ausschließlich außerhalb des Weihnachtsmarkts zu spülen!  
Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, ein einheitliches Tassenpfand in Höhe von 2,- Euro zu erheben.  
Aufgrund der Hygienevorschriften sind alle Teilnehmenden, die Getränke in Tassen anbieten, verpflichtet, die Serviceleistungen der zentralen Spülstelle zu nutzen. Als Kostenbeteiligung sind pro Standplatz 25,00 Euro (für 3 Tage) zu entrichten.
9. Für den Ausschank von Glühwein ist ein Mindestpreis von 2,50 Euro zu erheben.  
Eine Sonderregelung gilt für die Glühweingutscheine, die vom Kultur- und Sportamt ausgegeben werden. Hierzu erhalten Sie rechtzeitig weitere Informationen vom Kultur- und Sportamt.
10. Für die Teilnehmenden ist eine Wasserentnahme im Toilettenwagen möglich (nur kaltes Wasser).
11. Die Stromentnahme ist an den vorhandenen bzw. zusätzlich aufgestellten Stromkästen möglich. Eigene, geprüfte Stromkabel und Verlängerungen sind erforderlich!
12. Während den Weihnachtsmarktzeiten wird ein Toilettenwagen aufgestellt, der den Teilnehmenden und Gästen kostenfrei zur Verfügung steht.  
Eine behindertengerechte Toilette steht in unmittelbarer Nähe zum Weihnachtsmarkt zur Verfügung.
13. Mülltonnen werden zur Verfügung gestellt. Die Entleerungen und Reinigungen des Rovigo- bzw. Apostelplatzes erfolgen am Samstag- und Sonntagmorgen jeweils um 6 Uhr.  
Der Durchfahrtsbereich der Kehrmaschinen darf nicht durch Tische oder Bänke blockiert werden und Kehricht muss so herausgekehrt werden, dass eine Aufnahme durch die Maschine in den Fahrstraßen möglich ist.  
Die letzte Reinigung und Entleerung sämtlicher Tonnen erfolgt am Montag.
14. Das Kultur- und Sportamt organisiert die kostenlose Verteilung von kleinen Geschenken an Kinder durch einen Nikolaus. Für den „Krabbersack“ sind pro Standplatz 14,00 Euro (für 3 Tage) zu entrichten. Diese Gebühr ist in der allgemeinen Teilnahmegebühr enthalten. Zusätzlich besteht auch die Gelegenheit für Sachspenden für den Krabbersack.
15. Das Kultur- und Sportamt hat einen Sicherheitsservice engagiert, der jeweils an den Weihnachtsmarkttagen nachts den Weihnachtsmarkt bewacht. Der Beteiligungsbetrag beläuft sich auf 17,00 Euro (für 3 Tage) pro Standplatz. Das Kultur- und Sportamt empfiehlt den Teilnehmenden dennoch tagsüber und nachts keine Wertgegenstände in den Zelten bzw. Hütten zu lassen. Die Stadt Viernheim übernimmt keinerlei Haftung für den Stand und das Inventar der Teilnehmenden.
16. Für die Gestaltung und Verschönerung des Weihnachtsmarkts ist ein Beteiligungsbetrag in Höhe von 9,00 Euro (für 3 Tage) pro Standplatz zu zahlen.  
Diese Gebühr ist in der allgemeinen Teilnahmegebühr enthalten.
17. Alle Teilnehmenden müssen sich an die geltenden Öffnungs- und Schließzeiten halten. Der Rovigo- bzw. Apostelplatz wird von der Bühne aus musikalisch beschallt. Eine individuelle Musikbeschallung ist nicht zugelassen. Die GEMA-Gebühren trägt die Stadt Viernheim.
18. Alle Teilnehmenden erhalten die Richtlinien und einen Lageplan, auf dem der jeweilige Standplatz ersichtlich ist. Der Lageplan enthält auch die erforderlichen Flucht- und Rettungswege, die während des Weihnachtsmarkts freigehalten werden müssen. Die Stände werden nach den örtlichen Gegebenheiten bestmöglich angeordnet. Das gemeinsame Platzinteresse steht vor den Interessen der einzelnen Teilnehmenden.
19. Den Standbetreibern wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung empfohlen. Die Stadt Viernheim übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Unfälle an Ständen bzw. durch Standauf- / abbau bedingte Schäden.

- 20.** Alle Teilnahmebeiträge werden den Teilnehmenden vom Kultur- und Sportamt in Rechnung gestellt.  
Bei einer Absage durch den Verein nach dem 1. November 2024 ist die halbe Gebühr zu bezahlen, bei Absage nach dem 1. Dezember 2024 ist die volle Standgebühr zu entrichten.

Die Kautions wird nach Prüfung der einzelnen Standplätze nach dem Weihnachtsmarkt den teilnehmenden Vereinen zurückerstattet. Bitte nennen Sie uns bereits bei der Anmeldung die Bankverbindung für die Rückerstattung der Kautions.

**Beiträge für eine 3-tägige Weihnachtsmarkt-Teilnahme**

Teilnahmegebühr (Nikolaus, Nachtwache, Dekoration des Platzes) - Teilnahmegebühr für einen Standplatz -	40,00 Euro
Gebühr für die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes - Pauschale für einen Standplatz -	24,50 Euro
Nutzung des Tassen-Spülstellenservice (ausschließlich städtische Tassen) - Pauschale für einen Standplatz -	25,00 Euro
Mietpauschale für die Stehtische inkl. Hussen und Hussenreinigung	40,00 Euro
Allgemeine Kautions (allgemeine Beschädigungen, Verschmutzungen etc.) - Kautions für einen Standplatz -	100,00 Euro